

# Was wird geplant und wie kann ich mitwirken?

**Die Gesellschaft sowie Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer stellen vielfältige und vielschichtige Ansprüche an den Wald. Im Wald selber laufen natürliche Veränderungen aber nur sehr langsam ab. Der Wald kann also nicht rasch auf neue Anforderungen reagieren. Eine sorgfältig geplante und sowohl forstlich-fachlich wie auch politisch breit abgestützte Waldwirtschaft ist deshalb notwendig. Dabei genügt es nicht mehr, bloss die Waldgesetzgebung zu beachten.**

Die nachhaltige Nutzung des Waldes als Holzressource ist zwar ein gewichtiger und wesentlicher Teil der forstlichen Planung. Sie geht indessen weit darüber hinaus, indem sie neben den Zielen der Waldgesetzgebung auch jene der eidgenössischen und kantonalen Wirtschafts-, der Raumordnungs- sowie der Umwelt- und Naturschutzpolitik berücksichtigt.

**Robert Häfner**

zur Art und Weise der Waldbewirtschaftung macht. Die Raumplanung kann mit dem Instrument des Nutzungsplanes wichtige öffentliche Interessen eigentümergebunden regeln. Das Verhältnis zwischen Raumplanung und forstlicher Planung selbst ist in § 6 AWaG grundsätzlich angesprochen. Die Instrumente der Raumplanung (Richtplan, kantonaler und kom-

munaler Nutzungsplan) und jene der forstlichen Planung stehen in Wechselbeziehung zueinander. Die forstliche Planung muss die Festsetzungen, die Zwischenergebnisse und Vororientierungen des Richtplans sowie auch die Bestimmungen der kommunalen Nutzungspläne beachten und in eigentliche forstliche Massnahmen «übersetzen». Umgekehrt müssen die raumbezogenen Inhalte der Waldgesetzgebung und die Ergebnisse der forstlichen Planung stufengerecht in die Richt- und Nutzungsplanung einfließen.

## Planarten und Planungsziele

Forstliche Planungs- und Kontrollverfahren haben im Aargau eine über 100 Jahre alte Tradition. Früher wurden die

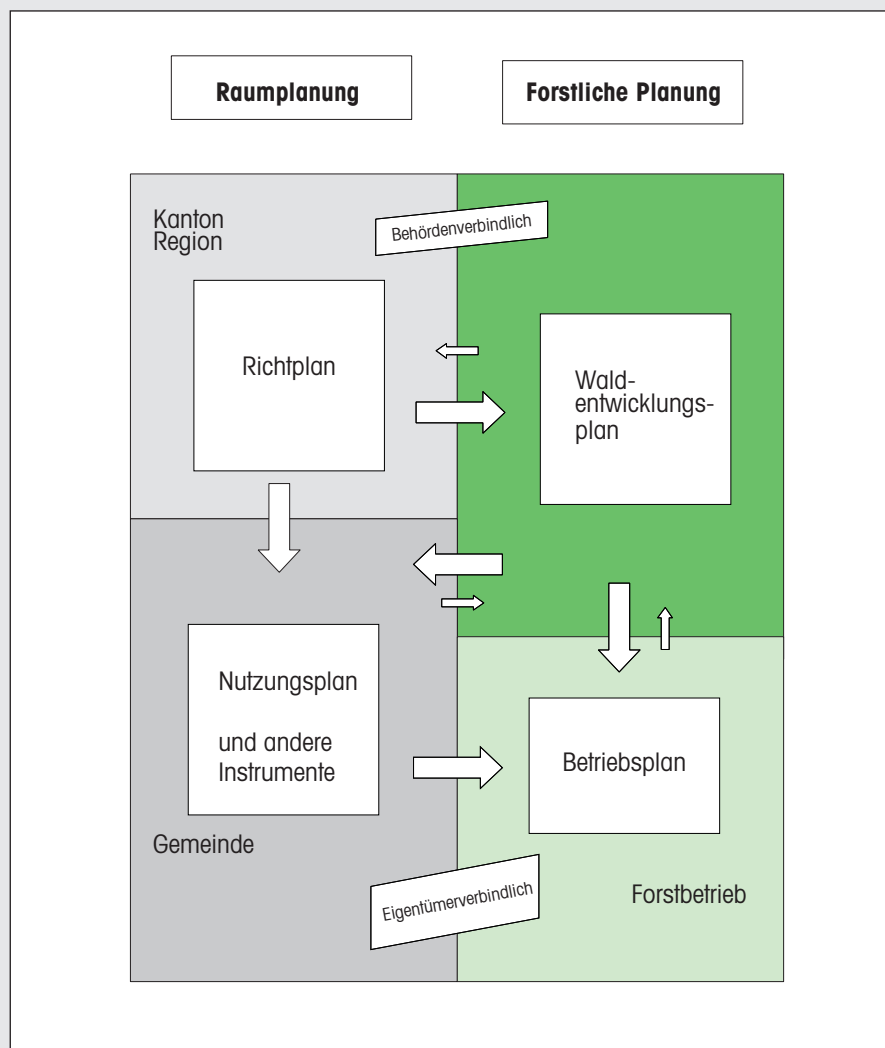
## Interessenausgleich

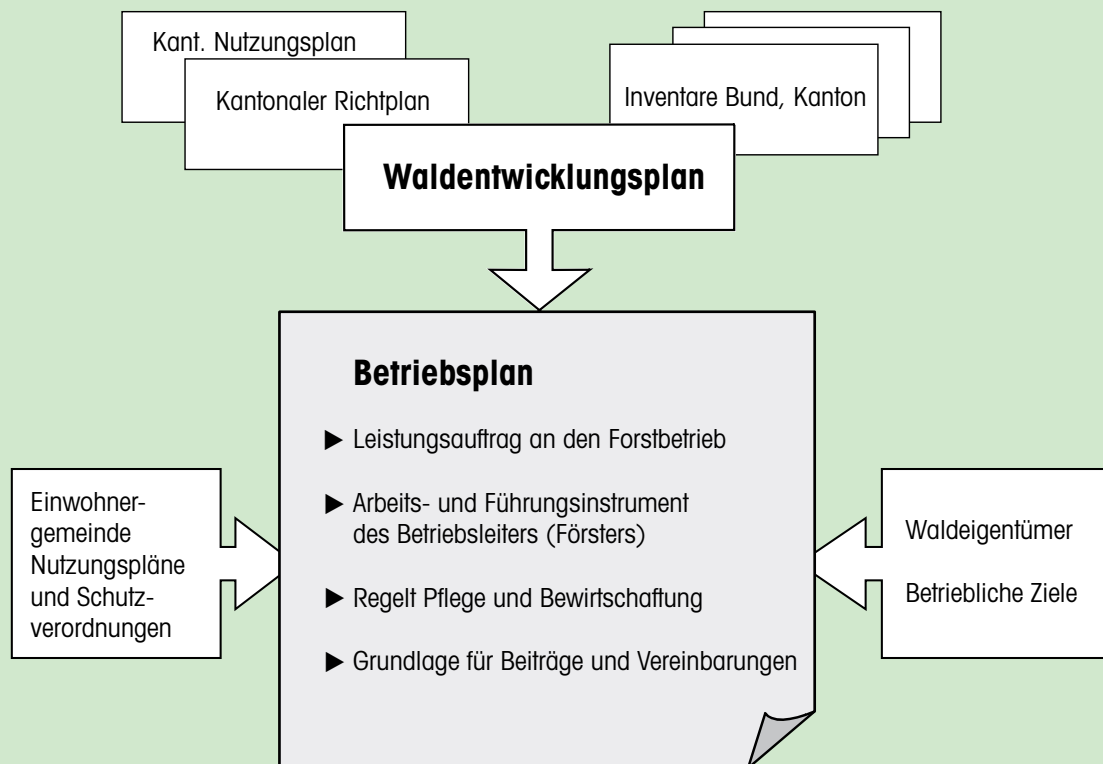
Dem Ausgleich zwischen ökologischen und ökonomischen Interessen am Wald einerseits sowie öffentlichen und privaten Ansprüchen an den Wald andererseits kommt hohe Bedeutung zu. Das aargauische Waldgesetz (AWaG) fordert zum Beispiel, dass der Wald zu ausreichender Versorgung mit Holz als Rohstoff und Energieträger beizutragen habe (§ 17 Abs. 1 AWaG). Diese Forderung ist mit jener, den Wald als Lebensraum zu schützen und aufzuwerten, in Einklang zu bringen (§ 4 AWaG).

## Raumplanung und forstliche Planung

Raumplanung befasst sich primär mit der nutzungsorientierten Ordnung des geographischen Raums, während die forstliche Planung fachliche Aussagen

*Die Instrumente der «Forstlichen Planung» und der «Raumplanung» stehen in enger Beziehung zueinander und ergänzen sich gegenseitig.*





*Der Betriebsplan konkretisiert die Waldbewirtschaftung unter Beachtung der öffentlichen Interessen.*

Anliegen von öffentlichem Interesse gleichzeitig mit der betrieblichen Waldplanung durch die Eigentümerinnen und Eigentümer bearbeitet. Neu werden die öffentlich-rechtlichen und die forstbetrieblichen Aspekte in zwei separaten Plänen behandelt:

- a) Der kantonale Waldentwicklungsplan (WEP) befasst sich mit den öffentlichen Interessen am Wald.
- b) Der forstliche Betriebsplan (BP) regelt die Bewirtschaftung auf der Ebene der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie der Forstbetriebe, indem er die im Wald zu treffenden Massnahmen einzeln festhält.

Die neuen Planungsbereiche ergänzen sich, durch die Zweiteilung lassen sich die öffentlich-rechtlichen und die forstbetrieblichen Interessen entflechten.

## **W**aldentwicklungsplan

Der Waldentwicklungsplan ist ein neues kantonales Planungsinstrument. Dieser Plan beinhaltet nicht konkrete waldbauliche Massnahmen. Vielmehr werden der erwünschte Zustand und die Entwicklung des Waldes aus kantonaler Sicht dargestellt, die Waldfunktionen gewichtet und allgemeingültige Grundsätze der Waldbewirtschaftung festgelegt. Allfällige Interessenkonflikte sollen im Planungsprozess gemeinsam mit den einzelnen Forstbetrieben und allen interessierten Kreisen gelöst werden können. Vorgesehen ist ein Mitwirkungsverfahren, wie es sich in der Raumplanung seit langem etabliert und bewährt hat.

Mit dem Waldentwicklungsplan wird der Betriebsplanung ein klarer Rahmen vorgegeben. Dadurch kann diese freier und einfacher gestaltet werden. Es ist gegenwärtig nicht beabsichtigt,

einen einzigen Waldentwicklungsplan für den ganzen Kanton Aargau auszuarbeiten. Übergeordnete Planungen dieser Art werden zuerst in jenen Regionen zu erarbeiten sein, in denen zur Wahrung öffentlicher Interessen eine gemeinde- oder eigentümerübergreifende Sicht der Verhältnisse besonders geboten erscheint. Regionen können dabei nach geographischen (z. B. Forstkreise oder Teile davon) oder thematischen (z. B. Auenwälder) Kriterien bestimmt werden. Die eigentliche Waldbewirtschaftung ist und bleibt aber Sache der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer.

## **B**etriebsplan

Die Betriebspläne sind durch die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer zu erstellen. Sie müssen darlegen, wie sie ihren Wald pflegen und bewirt-

schaften und mit welchen konkreten waldbaulichen Massnahmen sie die übergeordneten Ziele des Waldgesetzes, des Waldentwicklungsplanes und der Richt- und Nutzungspläne verwirklichen wollen. Der kantonale Forstdienst steht ihnen dabei beratend zur Seite. Bei der Prüfung des Betriebsplanes richtet er sein Augenmerk vorab auf die Rechtmässigkeit der geplanten Massnahmen. Genehmigungen und allfällige Auflagen beschränken sich auf jene Elemente der Betriebsplanung, die im kantonalen Interesse verbindlich zu regeln sind. Beispiele sind etwa die Obergrenze einer nachhaltigen Holznutzung oder besondere Aspekte der Waldbehandlung wie Baumartenwahl, Verjüngungsverfahren, Pflege von Naturschutzgebieten. Der Betriebsplan bildet zudem die Grundlage vertraglicher Vereinbarungen, insbesondere im Bereich des Naturschutzes (§§ 31 AWaG und kantonales Naturschutzprogramm Wald 1995). Können Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer einen Betriebsplan vorweisen, erhalten sie für besondere Leistungen, etwa die Jungwaldpflege, Beiträge von der öffentlichen Hand.

## **G**ute Grundlagen - gute Pläne

Eine Planung ist nur so gut wie die Grundlagen, auf denen sie aufbaut. Eine nachhaltige Waldentwicklung im Sinne der Waldgesetzgebung kann nur gewährleistet sein, wenn die übergeordnete Planung und die Betriebsplanung auf verlässlichen und aussagekräftigen Grundlagen beruhen. Kanton, Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer teilen sich in die Beschaffung der Planungsgrundlagen. Der Kanton hat die Aufgabe:

- a) die Standortkarten zu erstellen oder zu beschaffen. Standortkarten geben Auskunft darüber, wie der Wald von Natur aus (d.h. ohne menschliche Eingriffe) nach Baumarten zusammengesetzt wäre,
  - b) Inventare über Naturschutzgebiete und -objekte im Wald von kantonalen Bedeutung zu erstellen oder zu beschaffen,
  - c) periodische Erhebungen über den Zustand des Waldes durchzuführen.
- Die Waldeigentümerin und der Waldeigentümer ihrerseits müssen als Grundlage der Betriebsplanung und -kontrolle eine sogenannte «Bestandeskarte»

erstellen und periodisch nachführen. Diese Bestandeskarte hat einheitlichen kantonalen Vorgaben zu genügen. Sie gibt über die Lage, die Betriebsart und, bei schlagweisem Hochwald, über die Entwicklungsstufe der einzelnen Waldbestände Auskunft. Sie wird durch eine detaillierte Beschreibung der Bestände und eine bestandesbezogene waldbauliche Planung ergänzt.

\*\*\*